

Flächen für Maßnahmen zum Schutz,

Straßenbäume - aemischte Pflanzun von:

Traubenkirsche Prunus padus, Schloss Tiefurt

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des

geplante Parzellengrenzen mit Parzellennummerierung

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

vorgeschlagene / bestehende Gebäude

Ausgleichsfläche

Höhenlinien Urgelände

bestehende Gehölze

II. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

Eine lagemäßige Standortverschiebung um bis zu 5 m

Hainbuche Carpinus betulus 'Frans Fontaine'

ur Pflege und zur Entwicklung

Hopfenbuche Ostrva carpinifolia

Mehlbeere Sorbus aria, Magnifica

Feldahorn Acer campestre 'Elegant'

Winterlinde Tilia cordata 'Böhlje'

6. Sonstige Planzeichen

von Natur u. Landschaft

Wollapfel Malus tschonoskii

I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung §5 Abs.2 Nr.1, §9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO

> (WA)Allgemeines Wohngebiet

2. Bauweise, Baugrenzen §9 (1) Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO

Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten.

Umgrenzung von Flächen für Garagen und Carports

Einzelhaus- und Doppelhausbebauung

3. Verkehrsflächen §9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB

öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

4. Grünflächen §5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB

öffentliche Grünflächen mit Ansaat einer salztoleranten Wiesenmischung und extensiver Pflege mit max 3 Schnitten / Jahr

5. Maßnahmen und Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft §5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, §9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Privat) Pflanzung einer durchgehenden 1-reihigen Hecke aus Bäumen II. Ordnung in 2 m Abstand zur Grenze (10%) und Sträuchern (90%).

Pflanzenauswahl siehe Pflanzenliste unter IV. Textliche Festsetzungen zur Grünordnung, Punkt 4.1 Alternativ Schnitthecke gem. textlicher Festsetzungen

Verfahrenfreie Nebenanlagen sind unzulässig

Flächen für Wasserwirtschaft, Unterirdische Regenrückhaltung, 6. Einfriedungen sowie 2 Hochstamm-Obstbäume je Parzelle außerhalb des Geltungsbereichs

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Maß der baulichen Nutzung

max. zulässige Grundflächenzahl: GRZ 0,4

2. Gebäudegestaltung Wandhöhe

WA 1 und WA 4: Sattel-, Pultdach: max. zulässige Wandhöhe an der Traufe 9,00 m

Als Wandhöhe gilt das Maß von OK der angrenzenden Erschließungsstraße bis zum Schnittpunkt der straßenseitigen Außenwand mit der Dachhaut an der Traufe. Als Straßenbezugspunkt ist die Mitte der südlichen Grundstücksgrenze anzusetzen. Bei Parzelle 12 ist als Straßenbezugspunkt die süd-westliche Grundstücksecke anzusetzen.

Garagen können im Gebäude integriert werden.

Sattel-, Pultdach: max. zulässige Wandhöhe an der Traufe 6,20 m

Als Wandhöhe gilt das Maß OK Straße bis zum Schnittpunkt der straßenseitigen Außenwand mit der Dachhaut an der Traufe. Als Straßenbezugspunkt ist die nördliche Grundstücksmitte anzusetzen.

WA 3 - Geschosswohnungsbau mit Staffelgeschoss:

max. zulässige Wandhöhe: WH 2 an der Traufe 9,00 m max. zulässige Wandhöhe: WH 1 OK Brüstung 6,75 m (Staffelgeschoss) Für erschließungstechnische Aufbauten sind Baukörper bis zu einer Grundfläche von max. 25 m² mit einem begrünten Flachdach bis zu einer Höhe von 9,50 m OK Attika zulässig.

Als Wandhöhe gilt das Maß vom Höhenbezugspunkt 418,50 m ü. NN bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufe (WH 2) bzw. OK Brüstung (WH 1), bzw. OK Attika.

Sattel-, Pultdach: max. zulässige Wandhöhe an der Traufe 7,20 m

Als Wandhöhe gilt das Maß von OK der angrenzenden westlichen Erschließungsstraße bis zum Schnittpunkt der straßenseitigen Außenwand mit der Dachhaut an der Traufe. Als Straßenbezugspunkt ist die Grundstücksmitte anzusetzen.

Dachform und Dachneigun WA 1, WA 2, WA 4 und WA5

symetrisches Sattedach Dachneigung: 15°-Dachneigung: 5° - 12°

Bei Pultdächern muss die Dachneigung dem Hang folgen.

symetrisches Satteldach Dachneigung: 15° - 32° für erschließungstechnische Aufbauten sind Baukörper bis zu einer Grundfläche von max. 25 m² mit einem begrünten Flachdach zulässig.

Zulässig sind kleinformatige Deckungen in gedeckten matten Rot- und Grautönen. Bei Metalleindeckungen ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw.

die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: "lang") nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Solar- und Photovoltaikanlagen sind ohne Aufständerung zu errichten.

Dachgauben sind auf Dächern mit mind. 33° Dachneigung zulässig. Sie dürfen eine Außenbreite von bis zu 1,50 m haben und müssen zum Ortgang einen Mindestabstand von 1,50 m aufweisen. Zu anderen Gauben muss ein Abstand von 2,50 m eingehalten werden. Die Oberkante von Gauben muss mindestens 0,50 m unterhalb des Dachfirstes liegen. Es sind je Dachfläche 2 Gauben zulässig.

Fensterlose Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von max. 1,50 m bis Oberkante Pfette, gemessen ab Oberkante fertiger Fußboden zulässig.

3. Bauweise, Baugrenzen

Im gesamten allgemeinen Wohngebiet ist eine offene Bauweise festgesetzt.

WA 1 WA 2 und WA 4 Es sind Einzel- und Doppelhäuser gem. § 22(2) BauNVO zulässig. Bei Einzelhäusern sind max. 2 Wohneinheiten zulässig. Bei Doppelhäusern ist nur eine Wohneinheit pro Doppelhaushälfte zulässig.

WA 3 Es sind max.12 WE innerhalb eines Gebäudes zulässig.

Im Geschosswohnungsbau ist je Wohneinheit ein Stellplatz vorzusehen.

WA 5 Es sind Einzelhäuser gem. § 22(2) BauNVO zulässig. Bei Einzelhäusern sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.

Außerhalb der Baugrenzen sind untergeordnete (§ 14 BauNVO) und verfahrensfreie gem. Art. 57 BayBO Nebenanlagen einmalig zulässig. Ausgenommen Garagen und Carports.

4. Garagen und Nebenanlagen

Garagen, Carports und Nebengebäude sind nur innerhalb der Fläche für Garagen und Carports sowie innerhalb der Baugrenze zulässig. Vor Garagen muss ein Abstand von min. 5 m bis zur öffentlichen Erschließungsstraße eingehalten werden. Je Einfamilienhaus bzw. Doppelhaushälfte sind 2 Stellplätze nachzuweisen, für jede weitere Wohneinheit wie Einliegerwohnung - jeweils ein weiterer Stellplatz.

Zusammengebaute Garagen z. B. Grenzgaragen, müssen die Dachflächen in gleicher Neigung und Höhe durchlaufen. Es ist die gleiche Dachdeckung zu verwenden. Die Dachgestaltung ist aufeinander abzustimmen.

WA 1 und WA 4: Garagen dürfen im Gebäude integriert werden.

Stellplätze und Zufahrten sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen (Schotterrasen, Natursteinbzw. Betonpflaster). Zufahrten zu Garagen oder Stellplätzen über öffentliche Grünflächen sind möglich. Die Zufahrten zum Grundstück sind plangemäß anzulegen, übersichtlich auszubauen und senkrecht in die für die Erschließung bestimmte öffentliche Straße einzuführen. Direkt nebeneinander liegende Zufahrten sind in gleicher Weise zu gestalten und höhengleich aneinander zufügen.

max. zulässige mittlere Wandhöhe: 3,50 m Als Wandhöhe gilt das Maß von OK Zufahrtshöhe an der Garagenaußenwand bis zum Schnittpunkt

der Außenwand mit der Dachhaut bzw. der Oberkante der Wand.

Dachform: werden die Garagen nicht im Gebäude integriert, sind nur begrünte Flachdächer zulässig.

WA2, WA 3, WA 4 und WA 5 Dachform/-neigung: Satteldach: 15° - 32°, , Pultdach 5°-12° oder Flachdach: 0° bis 5° Dachdeckung: Bei Metalleindeckungen ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: "lang")

nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten.

Abweichend zu Art. 7 (4) Satz 2 können bei WA 3 Garagengebäude, gedeckte Stellplätze und Nebengebäude für Müll- und Fahrradräume als Grenzbebauung die Gesamtnutzfläche von 50 m² überschreiten und eine Einzellänge von bis zu 15m erreichen. Die Gesamtlänge der Außenwände an der Grundstücksgrenze darf 35 m nicht überschreiten.

Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von 1,50 m in einem Abstand von bis zu 1,0 m bis zur Grundstücksgrenze zulässig. Stützwände sind bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Entlang der östlichen Grenze des Baugebietes sind Böschungen bis zu einer Höhe von 1 m und einem Abstand von 2,0 m zur Grundstücksgrenze zulässig. Das Gelände darf zur baulichen Nutzung durch Gebäude (z. B. Doppelhaus, Garage, Nebengebäude) bis zur Grenze verändert werden. Die Böschungen sind mit einem max. Böschungswinkel von 35° auszuführen.

ulässig sind Holzzäune ohne Sockel, mit senkrechten Latten, Gesamthöhe 1 m – 1,20 m. Orahtzäune und Metallzäune, ohne Sockel, Gesamthöhe 0,90 m. Jm die Kleintierwanderung, zu gewährleisten, muss der Zaun 10 cm Abstand zum Boden einhalten. Alternativ ist entlang der Grundstücksgrenze die Pflanzung einer geschnittenen Hecke im Abstand von min 1,00 m zum öffentlichen Grund zulässig Folgende Arten dürfen in dieser Hecke in Mischung gepflanzt werden:

Geschnittene Hecken

Acer campestre Hainbuche Carpinus betulus Kornelkirsche Cornus mas Weißdorn Crataegus coccine Rotbuche Fagus sylvatica Liguster Ligustrum vulgare Gemeine Heckenkirsch Lonicera xylosteum Gold-Johannisbeere Ribes aureum





Zu jedem Bauplan ist ein Geländeschnitt einzureichen, der den Anschluss zur Straße, die Höhenanlage des Gebäudes und den geplanten Geländeverlauf darstellt. Das Urgelände ist ebenfalls darzustellen. Höhenkoten sind nachzuweisen. Die Umsetzungen der Festsetzungen zur Grünordnung, Böschungswinkel, Maße Böschungswände sind über einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan nachzuweisen.

8. Abstandsflächen

Es werden die Abstandsflächen nach Art. 6 der Bayerischen Bauordnung behandelt.

Abweichend von Art. 6 Abs. 7 Nr.1 BayBO dürfen Grenzgaragen anstatt einer mittleren Wandhöhe von 3,00 m eine mittlere Wandhöhe von 3,50 m aufweisen.

IV. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

<u>1. Umsetzung, Pflanzenqualitäten, Mindestpflanzgrößen</u>

Die privaten und öffentlichen Grünflächen sind entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen anzulegen, zu sichern und dauerhaft zu unterhalten. Sie sind spätestens in der Pflanzperiode nach Erstellung der Erschließungsflächen bzw. der Gebäude fertig zu stellen. Die Pflanzenqualitäten müssen den Gütebestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen. Nachpflanzungen haben den Pflanzqualitäten des Grünordnungsplanes zu entsprechen. Für die im Plan festgesetzten Neuanpflanzungen von Gehölzen in privaten Grün- und Ausgleichsflächen wird die Verwendung der in Punkt 4.1 ausgewiesenen Bäume und Sträucher festgesetzt. Für weitere Pflanzungen können alle Ziergehölze verwendet werden, außer die in Punkt 4.2 beschriebenen Arten. Die Eingrünungsflächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Bäume II. Ordnung: Hochstamm, 3xv., STU 12-14 cm oder v. Heister 150-200 cm Obstbäume: Hochstamm, mind.2xv., STU 10-12 cm

In Gehölzhecken: Bäume: v. Heister, 150-175 cm Sträucher: v. Str. mind. 3 - 5 Triebe, 125-150 cm

Pflanzabstände: zwischen den Reihen 1.0 m und in den Reihen 1.5 m

Sichtdreiecke sind von Pflanzen der Wuchshöhe über 0,80 m freizuhalten. (Aufasten der Straßenbäume auf eine lichte Höhe von 4,50 m über Straßenoberkante)

3. Bodenbearbeitung/Schutz des Oberbodens

Der anstehende Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915/3). sei einer Lagerung von Oberboden über eine Vegetationsperiode hinaus ist eine Zwischenbegrünung r Leguminosen vorzunehmen.

I. Festsetzungen innerhalb der Baugrundstücke Pro 200 m² nicht überbauter bzw. befestigter Grundstücksfläche sind zur Durchgrünung des Baugebietes mindestens ein Laubbaum der Wuchsklasse II oder ein Obstbaum und 5 Sträucher zu pflanzen. Nadelgehölze dürfen ersatzweise nicht verwendet werden!

4.1 Zu verwendende Gehölze in Baugrundstücken

)	Bäume:	
•	Malus domestica	Wild-Apfel
	Prunus avium	Vogel-Kirsche
	Prunus padus	Trauben-Kirsche
	Sorbus aucuparia	Eberesche
	Acer campestre	Feld-Ahorn
	Carpinus betulus	Hainbuche

Obstbäume bzw. Nussbäume Juglans regia (in Sorten)

Viburnum lantana

Walnuß Obstbäume (traditionelle und krankheitresistente Sorten)

Cornus sanguinea Hartriegel Corylus avellana Kornelkirsche Cornus mas Euonymus europaeus * Pfaffenhütchen Lonicera xylosteum Heckenkirsche Ligustrum vulgare Weißdorn Crataegus monogyna Hunds-Rose Rosa canina Sal-Weide Salix caprea Sambucus nigra Holunder Viburnum opulus Gemeiner Schneeball

In den privaten Grünflächen ohne Pflanzauflagen und um das Gebäude sind ergänzend für strauchartige und bodendeckende Bepflanzung Ziersträuchern zugelassen.

* nach der "offiziellen Liste giftiger Pflanzenarten" - Bundesanzeiger vom 05.05.2000, Seite 8517 als giftige Pflanze einzustufen (siehe Anlage 1), welche am Kinderspielplatz nicht zu verwenden sind.

Wolliger Schneeball

4.2 Unzulässige Pflanzenarten Landschaftsfremde hochwüchsige Baumarten mit bizarren Wuchsformen und auffälliger Laub- und Nadelfärbung wie Edeltannen oder Edelfichten, Zypressen, Thujen usw. sowie alle Trauer- oder Hängeformen (in allen Arten und Sorten), dürfen nicht gepflanzt werden.

4.3 Wiesenflächen Die Neuansaaten sind mit autochthonem Saatgut mit hohem Staudenanteil vorzunehmen.

Eine Bodenversiegelung mit Folien und/oder Schotter ("Schottergarten") ist unzulässig.

5. Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen Die festgesetzten Pflanzflächen sind von Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser, Post, Gas etc.) ausdrücklich freizuhalten, um die Pflanzung und den langfristigen Erhalt der geplanten Gehölze zu gewährleisten. Die jeweiligen Abstände nach den entsprechenden Richtlinien sind einzuhalten.

V. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR WASSERWIRTSCHAFT

Die Abwasserbeseitigung des Wohngebietes erfolgt folgendermaßen:

1. Oberflächenwasser aus Bauparzellen Das auf dem Grundstück anfallende Oberflächenwasser darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen abfließen. Es ist zu sammeln und einem neu zu erstellenden Regenwasserkanal zuzuführen. Über diesen und eine geplante Regenrückhalteeinrichtung wird es in einen am südlichen Ortsrand bestehenden verrohrten Bachlauf eingeleitet. Für die gesamte Oberflächenentwässerung des Planungsgebietes ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen. Eine eventuelle Vorreinigung des Regenwassers vor der Einleitung in den Vorfluter ist im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens festzulegen.

Beim Umgang mit Niederschlagswasser sind folgende Grundsätze einzuhalten: Flächenversieglungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Unvermeidbare Befestigungen sind möglichst wasserdurchlässig auszubilden. Dachoberflächen aus Kupfer, Blei, Zink oder Titanzink sind zum Schutz des Vorfluters zu vermeiden.

2. Schmutzwasserentsorgung Das anfallende Schmutzwasser ist einem neu zu erstellenden öffentlichen Schmutzwasserkanal mit Anschluss an die Kläranlage Lalling zuzuführen.

V. TEXTLICHE HINWEISE ZUM AUSGLEICH

Der Ausgleich erfolgt in der privaten Ökokontofläche ÖFK-ObjektNr. 200721 – Eigentümer Manuel Wenig – im Landkreis Deggendorf, Gemeinde Grattersdorf, Gemarkung Winsing, Flurstück 2549/3.

Die Ökokontofläche ist dinglich gesichert durch Grundbucheintrag. Der Aufwertungsfaktor für die Fläche beträgt gem. Leitfaden 1,5. Der Aufwertungsfaktor für die Fläche beträgt gem. BayKomV 7 WP/m². Auf dem o.g. Flurstück werden abgebucht: $8.415 \,\mathrm{m}^2$ / $1.5 = 5.610 \,\mathrm{m}^2$ Die Abbuchung erfolgt durch den Eigentümer der Ökokontofläche.

VI. HINWEISE DURCH TEXT

1. Private Verkehrsflächen Die Zufahrten zu Garagen oder privaten Stellplätzen über Straßenbegleitgrünflächen sind auf Kosten des jeweiligen Grundstückseigentümers herzustellen. Die Zufahrten stehen bis zum durchgehenden Fahrbahnrand der für die Erschließung bestimmten öffentlichen Straße komplett in Unterhaltslast der Anlieger. Die Unterhaltspflicht gilt auch für die Teilbereiche der Zufahrten, welche auf öffentlichem Grund liegen. Die Zufahrten zu den Grundstücken müssen im Bereich des durchgehenden Fahrbahnrandes der für die Erschließung bestimmten öffentlichen und bereits vorhandenen Straße mit einer Randeinfassung (z. B. Bordstein B6) auf 3 cm abgesenkt hergestellt werden. Das Abschlagen der Kanten ist nicht zulässig. Die Kosten sind von den Anliegern zu tragen. Die Kosten für das eventuell erforderlich werdende Versetzen von Straßenbeleuchtungseinrichtungen sind von den jeweils betroffenen Anliegern zu tragen.

2. Hinweise zu Starkregenereignissen Es wird auf die Folgen von Starkregenereignissen hingewiesen und folgende Empfehlungen aufgeführt: Alle Eingangsbereiche und Oberkanten von Lichtschächten und außenliegenden Kellerabgängen sollten mindestens 15 bis 20 Zentimeter höher liegen als die umgebende Geländeoberfläche. Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um einen Rückstau aus der Kanalisation zu vermeiden.

3. Hinweise zur Grünordnung

Pflanzenbehandlungsmittel: Der Einsatz von Herbiziden. Pestiziden und mineralischen Düngemitteln ist auf den festgesetzten Vegetationsflächen zum Schutz des Grundwassers sowie von Tieren und Pflanzen und im Hinblick auf eine möglichst standortgemäße und naturnahe Artenzusammensetzung nicht zulässig.

Sämtliche Pflanzungen sind mit Stroh oder Holzhäcksel zu mulchen, fachgerecht zu pflegen und

dauerhaft zu erhalten. Sicherstellung des Pflanzraumes: Straßenbäume: Pflanzgrube 8m³, 1,5 bis 2 m tief Gehölzflächen:Auftrag Oberboden 40 cm gütegesichtertes Baumsubstrat Rasenflächen: Auftrag Oberboden 10 - 20 cm

Ökologisches Bauen: Zur Information über Möglichkeiten umweltfreundlichen Bauens wird auf die Veröffentlichung "Ökologisches Bauen" des BUND-NATURSCHUTZ hingewiesen. Der Einbau von umweltfreundlichen Heizungen in den Gebäuden ist zu beachten!!

Grenzabstände: Die Grenzabstände für Bäume und Sträucher sind entsprechend Art. 47 AG BGB zu beachten.

4. Hinweise zum Gesundsheitswesen Bei der Zulassung von Brauchwassernutzungsanlagen im Gebäude sind zumindest die Vorgaben der jeweils gültigen Trinkwasserverordnung sowie der DIN EN 1717 und DIN 806 einzuhalten. Brauchwassernutzungsanlagen sind dem Gesundheitsamt unaufgefordert anzuzeigen. Eine Bestätigung des Fachbetriebes zum Einbau der Anlagen nach dem Stand der Technik und der Wirksamkeit der notwendigen Sicherungseinrichtungen ist dem Gesundheitsamt vorzulegen.

Wasserwirschaft Für den Umgang mit wassergefärdenden Stoffen(z.B. Heizöl) ist die Anlagenverordnung - VAwS - einschlägig.

Aufgrund der exponierten Lage wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass mit Schneeablagerungen im Bereich der Zufahrten und Zugänge durch den Winterdienst gerechnet werden muss. Für Schäden oder Nachteile, die dem Grundstück oder den darauf vorhandenen Anlagen aus der Durchführung des Straßenwinterdienstes erwachsen, stehen dem Eigentümer keine Ersatzansprüche durch die Gemeinde zu.

7. Hinweise zum Brandschutz:

9. Bodendenkmäler:

Das Hydrantennetz ist nach den Vorschriften des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) auszubauen. Gegebenfalls ist der Löschwasserbedarf nach den Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehemlaigen Bayerischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.

Sicherheitsabstand: Die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zwischen Gebäuden und Freileitungen - soweit vorhanden - nach VDE 0132 sind auch hinsichtlich daraus entstehender Gefahren bei Feuerwehreinsätzen unbedingt einzuhalten.

8. Hinweise zur Landwirtschaft: Die bei fachgerechter Bewirtschaftung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen verursachten Emissionen in Form von Staub, Gerüchen etc. sind von den Anwohnern zu dulden.

Bei allen Bodeneingriffen im Planungsgebiet muss damit gerechnet werden, dass man auf Bodendenkmäler Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 DSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Für Bodeneingriffe im Bereich der Bodendenkmäler ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG bei der

Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Bei im Zuge von Bauarbeiten zu tage tretenden Funden sind

die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die untere Denkmalschutzbehörde ist umgehend zu verständigen.

ereits abgebuchter Antei B-Plan "Jägerhölzl II" Fl Nr. 2549/3 Gemeinde Grattersdorf Gemarkung Winsing Landkreis Deggendorf anrechenbarer Ausgleicl

Ausgleichsfläche: private Ökokontofläche Fl. Nr. 2549/3 Gem. Grattersdorf, Gem. Winsing M1:1.000

Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung

Gemeinde Lalling Regierungsbezirk Niederbayern Landkreis Deggendorf

Gemeinde Grattersdorf, Landkreis Deggendorf

Größe von rund ca. 9.915 m² <u>Geltungsbereich</u>: Betroffene Grundstücke: Fl. Nr. 48, 48/2, 48/3, 48/4, Gemarkung Lalling

<u>Ausgleichsfläche: private Ökokontofläche:</u> Größe von rund ca. 5.610 m² m²

<u>Betroffene Grundstücke:</u> Fl. Nr. 2549/3 TF, Gemarkung Winsing,

M 1:1.000

VERFAHREN

1. Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 02.12.2020 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 04.01.2021 ortsüblich bekannt gemacht

17.06.2021bis 30.07.2021(Frist: 1 Monat)

11.11.2021 bis 14.12.2021

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der Bebauungsplanaufstellung in der Fassung vom 02.12.2020 hat in der Zeit vom 03.03.2021 bis 05.04.2021 stattgefunden. 3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf
der Bebauungsplanaufstellung in der Fassung vom 02.12.2020 hat in der Zeit vom 03.03.2021 bis 05.04.2021 stattgefunden.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 01.06.2021 in der Zeit vom 17.06.2021 bis einschließlich 30.07.202 5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 01.06.2021 in der Zeit vom

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 02.11.2021 in der Zeit vom 11.11.2021 bis einschließlich 14.12.202 7. erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 02.11.2021 in der Zeit vom

Derr Gemeinderat Lalling hat mit Beschluss vomdie Bebauungsplanaufstellung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, Art. 81 Abs. 2 BayBO in Verbindung mit Art. 23 GO in der Fassung vom 22.12.2021 als Satzung beschlossen.

Ort Lalling

Der Satzungsbeschluss zu der Bebauungsplanaufstellung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich

bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Ort Lalling Michael Reitberger 1. Bürgermeister

Stadtplatz 9 | 94209 Regen | Tel. 0 99 21 97 17 06 - 0 | bollwein-architekten.de ARCHITEKTEN

BOLLWEIN gesellschaft von

Michael Reitberger 1. Bürgermeister

Entwurfsverfasser

Vorentwurf: 02.12.2020 26.05.2021 Entwurf: Erneuter Entwurf 13.10.2021 22.12.2021 Fassung:

Allplan 2020